



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 08.07.2026, 10:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Broich, Blatt 1514,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Broich, Flur 25, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Großenbaumer Straße 162, Größe: 3.599 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten:

Leerstehendes Wohnhaus, welches als Ein-/Zweifamilienhaus genutzt wird;
eingeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; freistehend; mit Anbau

Die Wohnfläche beträgt rd. 340 m²;

die ausgebaute Kellerfläche rd. 80 m²

die Bruttogrundfläche (BGF) beträgt rd. 634 m²

Baujahr(e): das Ursprungsbaujahr konnte der städtischen Bauakte nicht entnommen werden, da die Akte erst über Unterlagen ab 1954 verfügt

Erweiterungsanbau Westseite, ca. 1962

Erweiterungsanbau Ostseite, ca. 1978

Erweiterungsausbau Dachgeschoss, ca. 2001 nebst
Doppelgarage und
Schuppen (ehemals Hundezwinger) auf 3.599 m² großem Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

930.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.